



Verein Thurgauischer Bienenfreunde

Statuten

Der Einfachheit halber steht in den vorliegenden Statuten die männliche Form für die Mitglieder beider Geschlechter.

I. Name und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen Verein *Thurgauischer Bienenfreunde (VTBF)* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Zweck Der *VTBF* bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der Materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter. Dies wird erreicht durch:

- a) Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, praktischen Übungen und Imkertreffen
- b) Beratung durch Berater und Inspektoren
- c) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- d) Bildung von Zuchtgruppen
- e) Betrieb eines Lehrbienenstandes gemäss Beiblatt
- f) Führung der Vereinsbibliothek
- g) Durchführung von Honigkontrollen
- h) Erhaltung und Vermehrung von Bienenweidepflanzen
- i) Information der Öffentlichkeit betreffs Bienenzucht
- j)
- k) Spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht
- l) Naturschutz



Verein Thurgauischer Bienenfreunde

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft
bei Verbänden

Der VTBF ist Mitglied des *Vereins Deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB)* und des *Verbandes Thurgauischer Bienenzuchtvereine (VTB)*. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessenverwandten Verbänden beitreten.

Art. 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche für den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste geleistet haben. Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit in Sektionen des VDRB werden zu Freimitgliedern ernannt.

Nach 30 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen des VDRB wird das Veteranenabzeichen verliehen

Art. 5

Rechte

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und GV
- Stimm und Wahlrecht
- Recht auf Beratung

Art. 6

Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und den Beschlüssen der GV Folge zu leisten
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- die Schweizerische Bienenzeitung zu abonnieren (exklusive Passivmitglieder)
- Ehren- und Freimitgliedern ist der Jahresbeitrag erlassen

Art. 7

Eintritt

Auf schriftliche Anmeldung erfolgt Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden GV zu bestätigen.

Art. 8

Austritt

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird an der folgenden GV bekanntgegeben. Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern eine Bestätigung über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt.



Verein Thurgauischer
Bienenfreunde

Art. 9

Ausschluss Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist mindestens zwei Monate vor der GV über diese Absicht schriftlich zu informieren.



Verein Thurgauischer Bienenfreunde

III. Organisation

Art. 10

- Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren
 - d) die Berater

Art. 11

- Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Im ersten Quartal findet die Generalversammlung, im vierten Quartal die Herbstversammlung statt.

a) Generalversammlung (GV)

Art. 12

- Generalversammlung Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge bis max. 50 Fr. pro Vereinsjahr
 - Wahlen
 - Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Bestätigung der Ein- und Austritte
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Kenntnisnahme von Mitteilungen
 - Festsetzung der Entschädigungen

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.

Art. 13

- Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet, oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche GV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.



Verein Thurgauischer Bienenfreunde

Art. 14

Wahlen und
Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmzahl. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 15

Anträge an
die General-
versammlung

Anträge an die GV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zuhanden der GV ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der GV beim Präsidenten einzureichen.

b) Vorstand

Art. 16

Zusammen-
setzung,
Wahl und
Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wird von der GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens der Vizepräsident, Aktuar und Kassier zu bestimmen sind. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 17

Aufgaben und
Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Er verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kompetenz von zusammen 1'000 Fr. pro Rechnungsjahr. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem der entsprechenden Ressortchefs.

Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion.

Aktuar

Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die GV und die Vorstandssitzungen.

Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich eine detaillierte Rechnung und ein Budget zuhanden der GV vor.



Verein Thurgauischer Bienenfreunde

Art.18

Entschädigung

Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der GV entschädigt.

c) Revisoren

Art. 19

Wahl und
Zusammen-
setzung

Die Revisoren werden durch die GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Es werden ein erster und ein zweiter sowie ein Ersatzrevisor bezeichnet. Sie lösen sich nach jeder Amtsdauer üblicherweise in dieser Reihenfolge ab, wobei der erste Revisor ausscheidet. Er ist frühestens nach zwei Jahren wieder als Revisor wählbar.

Art. 20

Aufgabe

Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der GV jährlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

d) Berater

Art. 21

Berater

Vom *VDRB* anerkannte Berater können von Mitgliedern des *VTBF* kostenlos für Beratungen beigezogen werden. Berater können auch als Kursleiter eingesetzt werden.



Verein Thurgauischer Bienenfreunde

IV. Finanzen

Art. 22

- Einnahmen Die Einnahmen bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen (Jahresbeitrag und Beiträge pro Bienenvolk inklusive Honigkontrolle)
 - Kursbeiträgen
 - Freiwilligen Beiträgen
 - Subventionen
 - Zinsen von Kapitalien

Art. 23

- Ausgaben Die Ausgaben umfassen:
- budgetierte Ausgaben
 - von der GV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben
 - vom Vorstand gemäss Art. 17 beschlossenen Ausgaben

Art. 24

- Lehrbienen-stand Die Finanzierung des Lehrbienenstandes und dessen Unterhalt sind unter BB Art. 4 und BB Art. 5 des Beiblattes aufgeführt.



Verein Thurgauischer Bienenfreunde

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Haftung Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 27

Vermögen bei Auflösung Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammenschluss mit einer anderen Sektion, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem *Verband Thurgauischer Bienenzuchtvereine* bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den Kantonalverband.

Art. 28

Statutenrevision Eine Statutenrevision kann nur durch die GV von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des *Verbandes Thurgauischer Bienenzuchtvereine*.

Art. 29

Gültigkeit Statuten Die vorliegenden Statuten des *Vereins Thurgauischer Bienenfreunde* sind an der GV vom 11. Nov. 2000 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Jan. 1929 und treten am 11. Nov. 2000 in Kraft.

Der Präsident:

Peter Hofer

Der Aktuar:

Kurt Stucki



Verein Thurgauischer Bienenfreunde

Beiblatt Lehrbienenstand

Einleitung Seit der offiziellen Einweihung am 4. Mai 1997 führt der *VTBF* in Müllheim „Im Rank“ einen Lehrbienenstand. Das Bauvorhaben wurde an der Hauptversammlung vom 19. Nov. 1994 genehmigt. Im Winter 1995/96 wurde das Projekt grösstenteils in Fronarbeit umgesetzt. Die Gesamtfinanzierung des Neubaus erfolgte durch den *VTBF* und diverse Sponsorenbeiträge.

I. Zweck

BB Art. 1

- Zweck Der Lehrbienenstand hat folgende Funktionen:
- Kurslokal (Grundausbildungs-, Zucht- und andere Kurse) mit zur Verfügung stehenden Standvölkern und Theorieraum
 - Lokal für Imkertreffs
 - Lokal für allgemeine Vereinsaktivitäten (z.B. Tag der offenen Tür u.a.)
 - Lagerort für kantonale Schautafeln
 - Bernhard Kummer hat das Recht, seine Bienenvölker im Lehrbienenstand zu halten

II. Baurecht

BB Art. 2

Baurecht Bernhard Kummer, Eigentümer des Gehöfts „im Rank“ in Müllheim, gewährt dem *VTBF* ein Nutzungsrecht für die Liegenschaft Nr. 725 mit 99 Jahren Laufzeit bis zum Jahr 2096



Verein Thurgauischer Bienenfreunde

III. Organisation

BB Art. 3

Inventar Zum Lehrbienenstand gehören folgende Utensilien:

Zubehör Imkerei:

- 18 Schweizer Bienenkasten 2 ½
- 12 Bienenvölker
- 20 Bienenkissen oben
- 20 Bienenkissen hinten
- 20 Bienenkissen Honig
- 20 Varroagitter mit Kunststoffunterlage
- 1 Wabenknecht, 6 Etagen mit Rollen
- 1 Abstelltablar für Wabenknecht
- 1 Auflegetablar für Wabenknecht
- 1 Einlauftrichter gross Inox
- 1 Einlauftrichter klein Inox
- 4 Wabenzangen
- 1 Stockmeissel Inox
- 1 Reinigungskrücke gerade
- 2 Bienenbesen
- 1 Abflammlampe
- 1 Wasserzerstäuber Foxi
- 1 Wabenschrank auf Rollen
- 10 Schleier mit Hut
- 2 Handschuhe Gummi

Zubehör Theorieraum:

- 1 Hellraumprojektor portabel
- 1 Projektionstisch mit Hellraumprojektor
- 1 Leinwand
- 1 Handfeuerlöscher
- 4 Tischgarnituren
- 1 Elektro-Radiator
- 1 Gasflasche mit Infrarotstrahler
- 1 Wechselrahmen mit Bildern

Kantonale Schautafeln, Besitz Kantonalverband:

- 2 Kisten mit je 8 Tafeln (total 16 Tafeln einseitig)
- 32 Ständer Metall
- 24 Gartenplatten



Verein Thurgauischer Bienenfreunde

IV. Finanzen

BB Art. 4

Finanzen Der Unterhalt wird vollumfänglich vom *VTBF* getragen.

V. Betreuung, Unterhalt

BB Art.5

Betreuung,
Unterhalt Ein Standchef und ein Stellvertreter werden von der Generalversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
Fällt der gewählte Standchef aus, übernimmt der Stellvertreter oder der Vorstand vorübergehend die Betreuung des Lehrbienenstandes.

BB Art. 6

Standchef Der Standchef hat folgende Pflichten und Rechte:

Pflichten:

- Betreuung der Standvölker im Sinne von BB Art.1;
mindestens 12 Standvölker müssen vorhanden sein
- Unterhalt und Pflege des Inventars
- Selbständige Beschaffung des Verbrauchsmaterials: Mittelwände, Rähmchen Futter, Behandlungsmittel
- Verwaltung der Schlüssel des Lehrbienenstand
- Getränkeverkauf auf eigene Rechnung
- Einlagerung und Verwaltung der kantonalen Schautafeln
- Information der Kursleiter betreffs Völkerführung
- Information des Vorstandes zur Instandhaltung des Lehrbienenstand und zu Neuanschaffungen

Rechte:

- Die Wahl der Bewirtschaftungsweise der Völker ist dem Standchef überlassen. Er darf bestimmen, an welchen Völkern an Kurstagen gearbeitet werden darf.
- Der erwirtschaftete Ertrag der Standvölker geht in vollem Umfang an den Standchef, inklusive Schwärme und Völkervermehrung.
- Sämtliche Werkzeuge gemäss Inventarliste wird von Seiten des Vereins zur Verfügung gestellt.
- Pro Geschäftsjahr erhält der Standchef 200 SFr.
- Der Standchef kann in schlechten Wirtschaftsjahren eine Zusatzentschädigung beantragen. Der Vorstand entscheidet über deren Höhe.



Verein Thurgauischer
Bienenfreunde

BB Art. 7

Gültigkeit

Das vorliegende Reglement *Beiblatt Lehrbienenstand* tritt per 11. Nov. 2000 aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 11. Nov. 2000 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Hofer

Kurt Stucki